



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 17

DIENSTAG, DEN 3. JUNI

1969

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 27 .....	93
20. 5. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Steilshoop 6 .....	93

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 27

Vom 20. Mai 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 27 für den Geltungsbereich Hellbrookstraße zwischen Detmerstraße und der

Ostgrenze des Flurstücks 1615 einschließlich der Teile angrenzender Flurstücke der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1969.

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Steilshoop 6

Vom 20. Mai 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 6 für den Geltungsbereich Eichenlohweg — Nordostgrenzen der Flurstücke 439

und 448 der Gemarkung Steilshoop — Thymianstieg — Nordost-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 110 sowie Südgrenzen der Flurstücke 109 bis 101 und 99 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1969.